

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zehna vom 01.07.2020 folgende Satzungsänderung erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung der Gemeinde Zehna über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände**

Die Satzung der Gemeinde Zehna über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände vom 11.12.2013, zuletzt geändert am 11.10.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 3 enthält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe der Grundstücke. Änderungen, die für Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen bis zum 15.04. des Erhebungsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die je nach Größe der Grundstücke wie folgt sind:

Grundstückgröße

bis 1.000 m<sup>2</sup> = 1 Gebühreneinheit

über 1.000 m<sup>2</sup> bis 3.000 m<sup>2</sup> = 2 Gebühreneinheit

über 3.000 m<sup>2</sup> bis 5.000 m<sup>2</sup> = 3 Gebühreneinheit

je jede weitere angefangene 5.000 m<sup>2</sup> (0,5 ha) = 1 Gebühreneinheit hinzu.

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt ab dem 01.01.2020

für den Wasser- und Bodenverband „Nebel“ 5,09 €  
für den Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“ 5,69 €.

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Zehna, den 01.07.2020

Lange  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.